

**Satzung**  
**über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere**  
**Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**  
**vom 9.1.1995**

("Chieminger Nachrichten" v. 20.1.1996 Nr. 51/52, ber. Ausgabe v. 27.3.1997 Nr. 13),  
geändert durch **Satzung vom 3.6.1997**  
(„Chieminger Nachrichten“ 6.6.1997 Nr. 13)  
sowie durch **Satzung vom 28.8.1998**  
(„Chieminger Nachrichten“ vom 4.9.1998 Nr. 36)

Die Gemeinde Chieming erläßt gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie auf Grund Art. 2 und 8 KAG folgende

**Satzung**  
**über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze**  
**und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**

**§ 1**  
**Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlaßt war,
  2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen,
  3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten,
  4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlaßt waren,
  5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
  6. für Sicherheitswachen.
- 2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

**§ 2**  
**Gebühren für freiwillige Leistungen**

- 1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.

- 2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 2 zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

### § 3

#### Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Die Satzung ist am 21.12.1996 in Kraft getreten. Ziffer 6 der Anlage 2 beruht auf der Änderungssatzung vom 3.6.1997 („Chieminger Nachrichten“ vom 6.6.1997 Nr. 23), die am 7.6.1997 in Kraft getreten ist. § 1 Abs. 1 entspricht der Änderungssatzung vom 28.8.1998, die im Amtsblatt („Chieminger Nachrichten“ vom 4.9.1998 Nr. 36) veröffentlicht wurde und am folgenden Tage, 29.8.1998, in Kraft getreten ist.

## Anlage 1

### Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |    |                            |          |
|----|----------------------------|----------|
| a) | Tanklöschfahrzeuge         | 7,00 DM, |
| b) | Löschfahrzeuge             | 5,00 DM, |
| c) | Tragkraftspritzenfahrzeuge | 3,00 DM. |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

a)	Tanklöschfahrzeuge	90,00 DM,
b)	Löschfahrzeuge	60,00 DM,
c)	Tragkraftspritzenfahrzeuge	50,00 DM.

### 3. **Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a)	einen Pulverlöschanhänger	13,00 DM,
b)	einen Spreizer, Schneidegerät	80,00 DM,
c)	eine Motorkettensäge	30,00 DM,
d)	ein Stromaggregat	35,00 DM,
e)	einen Wassersauger	13,00 DM,
f)	eine Tauchpumpe	10,00 DM,
g)	einen Preßluftatmer	10,00 DM.

### 4. **Personalkosten**

Für jeden Feuerwehrdienstleistenden einschließlich Kommandanten sind als Personalkosten die jeweils für den Bauhof der Gemeinde Chieming geltenden Stundenverrechnungssätze zu entrichten.

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5. **Sonstige Sachkosten**

An sonstigen Sachkosten werden Kosten berechnet für:

- a) Wasserverbrauch aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Höhe der jeweils durch Satzung festgesetzten Benutzungsgebühr,

- b) Ölbindemittel oder Löschpulver in Höhe der Wiederbeschaffungskosten,
- c) Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung in Höhe der anfallenden Kosten.

## Anlage 2

### Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachgebühren (Nummern 1 bis 4) und den Personalgebühren (Nummer 5) zusammen.

#### 1. Streckengebühren

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) Tanklöschfahrzeuge 7,00 DM,
- b) Löschfahrzeuge 5,00 DM,
- c) Tragkraftspritzenfahrzeuge 3,00 DM.

#### 2. Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

- a) Tanklöschfahrzeuge 90,00 DM,
- b) Löschfahrzeuge 60,00 DM,
- c) Tragkraftspritzenfahrzeuge 50,00 DM.

#### 3. Arbeitsstundengebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundengebühren geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundengebühren berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

Als Arbeitsstundengebühren werden berechnet für:

- a) einen Pulverlöschanhänger 13,00 DM,

b)	einen Spreizer, Schneidegerät	80,00 DM,
c)	eine Motorkettensäge	30,00 DM
d)	ein Stromaggregat	35,00 DM,
e)	einen Wassersauger	13,00 DM,
f)	eine Tauchpumpe	10,00 DM,
g)	einen Preßluftatmer	10,00 DM,

#### 4. **Geräteüberlassungsgebühren**

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren.

#### 5. **Personalgeldern**

Für jeden Feuerwehrdienstleistenden einschließlich Kommandanten sind als Personalkosten die jeweils für den Bauhof der Gemeinde Chieming geltenden Stundenverrechnungssätze zu entrichten.

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 6. **Sonstige Sachkosten**

An sonstigen Sachkosten werden Kosten berechnet für:

- a) Wasserverbrauch aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Höhe der jeweils durch Satzung festgesetzten Benutzungsgebühr,
- b) Ölbindemittel oder Löschpulver in Höhe der Wiederbeschaffungskosten,
- c) Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung in Höhe der anfallenden Kosten.